

**Anfrage RAT/142/2020 zur Sitzung des Rates am 14.05.2020**  
**des Rats Herrn Maniera:**  
**Verstöße gegen „Corona-Regeln“**

**Frage 1:**

Wie viele Verstöße wurden bisher bekannt und wie teilen sich diese auf?

**Antwort:**

Seit Inkrafttreten der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, kurz CoronaSchVO NW, am 18.03.2020 wurden in 275 Fällen Bußgeldverfahren eingeleitet.

Diese verteilen sich auf folgende Tatbestände:

<b>CoronaSchVO</b>	<b>Verstoß (Zeitraum 31.03. - 06.05.2020)</b>	<b>Fallanzahl</b>
§ 2 Abs. 2 S. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot	<b>2</b>
§ 2 Abs. 4	Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung	<b>8</b>
§ 3 Abs. 1 Nr. 4 oder 5	Betrieb einer der genannten Einrichtungen oder Begegnungsstätten bzw. Unterlassen einer Sperrung der Anlagen mit regelmäßiger Kontrolle	<b>1</b>
§ 5 Abs. 3 S. 1	Betrieb einer unzulässigen Verkaufsstelle	<b>3</b>
§ 5 Abs. 5	Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle oder im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle	<b>2</b>
§ 7 Abs. 3 S. 1	Erbringung unzulässiger Dienstleistungen oder Handwerksleistungen	<b>2</b>
§ 8 Abs. 1 S. 1	Durchführung oder Wahrnehmung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken	<b>3</b>
§ 9 Abs. 1 S. 1	Betrieb einer gastronomischen Einrichtung	<b>30</b>
§ 9 Abs. 2 S. 2	keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands beim Außer-Haus-Verkauf von Speisen oder Getränken	<b>1</b>
§ 9 Abs. 2 S. 3	Duldung des Verzehrs im Innen- oder Außenbereich der gastronomischen Einrichtung oder im Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung	<b>1</b>

§ 12 Abs. 3	Beteiligung an einem Picknick oder einem Grillen auf einem öffentlichen Platz oder einer öffentlichen Anlage	<b>3</b>
§ 11 Abs. 1	Durchführung einer oder Teilnahme an einer Veranstaltung oder Versammlung	<b>45</b>
§ 12 Abs. 1 (ggf. i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 Hs. 2)	Beteiligung an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum	<b>174</b>

### **Frage 2:**

Welche ordnungsrechtlichen Konsequenzen sind bei Verstößen möglich und in welchem Umfang wurde bereits hiervon Gebrauch gemacht?

### **Antwort:**

Der Bußgeldkatalog der Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht bei Verstößen gegen die CoronaSchVO Bußgelder zwischen 200 Euro und 4.000 Euro vor. Die eingeleiteten Bußgeldverfahren sind weitgehend noch anhängig, da den Betroffenen ein gesetzlich verankertes Anhörungsrecht zusteht.

### **Frage 3:**

Wie häufig kam es bisher tatsächlich zu festgestellten Verstößen gegen die Maskenpflicht und wie wurden diese geahndet (z.B. Anzahl und Höhe der verhängten Bußgelder)?

### **Antwort:**

Zunächst ist festzustellen, dass die Landesregierung ausdrücklich keinen eigenständigen Bußgeldtatbestand bei Verstößen gegen die Bestimmungen zum Tragen eines Mund-Nase-Schutz (MNS) festgelegt hat.

Ein Bußgeldtatbestand tritt nach der CoronaSchVO NW lediglich in den Fällen ein, in denen im Einzelfall durch eine anordnungsberechtigte Vollzugsdienstkraft beim Fehlen des vorgeschriebenen MNS dessen Tragen angeordnet und diese Anordnung nicht beachtet wird. Diesbezüglich ist allerdings eine außerordentlich hohe Disziplin in der Bevölkerung festzustellen. In den wenigen Fällen, in denen auf die Anlegung eines MNS hinzu weisen war, wurde der entsprechenden Maßgabe gefolgt.